

Zwischen

nachstehend „Mandant“ genannt

und

Best Insurance GmbH

Neeracherstrasse 3, 8173 Riedt bei Neerach

nachstehend „Makler“ genannt

Der Mandant erteilt dem Makler die Vollmacht und den Auftrag, die bestehenden Versicherungspolice(n) zu verwalten. Die Vereinbarung zur Verwaltung des Versicherungsportefeuilles umfasst im weiteren folgende Dienstleistungen:

- *Betreuung aller bestehenden Versicherungsverträge*
- *Überprüfung des Versicherungsbedarfs und des Versicherungsportefeuilles*
- *Laufende Prüfung des Prämienangebotes auf dem Versicherungsmarkt*
- *Einholen von Offerten bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften*
- *Übernahme von Erneuerungen und Neuabschlüssen*

Der Mandant bleibt Versicherungsnehmer und Prämienschuldner. Er unterzeichnet Versicherungsanträge selbst und nimmt Schadenzahlungen direkt entgegen. Der Mandant beauftragt die Gesellschaften, sämtliche Verträge und Bestände auf den Makler zu übertragen. Der Makler vertritt den Mandanten in allen übrigen Belangen gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

Folgende Akten sind von den Gesellschaften zur Verarbeitung an den Makler zu senden:

Offerten, Policen, Nachträge, Vertragsänderungen, Prämienrechnungen, Mahnungen, sowie übrige Korrespondenz

Der Vollmachtgeber wünscht ausdrücklich von den Aussendienstern der Gesellschaften nicht mehr besucht zu werden. Der Makler kann im Namen des Mandanten Verhandlungen führen, sowie alle erforderlichen Abklärungen und Vorkehrungen zur Risiko-Analyse und optimalen Vertragsgestaltung treffen.

Allfällige Veränderungen der Tatbestände, welche auf die Versicherungsdeckung Einfluss haben, sind vom Mandanten umgehend an den Makler zu melden, damit die Versicherungsdeckung neu überprüft und angepasst werden kann (z.B. Änderung der Tätigkeit oder Dienstleistungserweiterungen bei Firmen, etc.). Wird der Makler nicht über die eingetretenen Veränderungen informiert, ist dieser für die fehlende Deckung nicht haftbar.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die beiden Parteien auf unbestimmte Zeit in Kraft. Die unterzeichneten Parteien bestätigen, mit den Regelungen dieses Maklermandates einverstanden zu sein. Der Mandant bestätigt im Weiteren mit der Unterschrift, die AGB des Maklers erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben (VAG Art. 45).

Dieses Maklermandat hat ab dem Datum der Unterzeichnung volle Gültigkeit.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Ort, Datum

Unterschrift Makler